



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

63. Sitzung am 7. November 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 8 Entwurf eines E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 537/2017 vom 28. September 2017

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	59. Sitzung	03.05.2016	TOP 6
AG Rechtsamtsleiter	18. Sitzung	22.06.2017	TOP 6
Präsidium	187. Sitzung	14.08.2017	TOP 7

Weitere Beratung:

Präsidium	188. Sitzung	11.12.2017
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Angesichts der rasant fortschreitenden Digitalisierung sieht der Fachausschuss die Ausrichtung des Entwurfs eines E-Government-Gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt als grundsätzlich richtig an. Um die Ziele zügig erreichen zu können, bedarf es allerdings für die Kommunen einer Anschubfinanzierung, die aus Mitteln des FAG-Ausgleichsstocks bereitgestellt werden könnte.
2. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 21. Juni 2017 zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat am 16. Mai 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA) zur Anhörung freigegeben und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übersandt.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen der Landkreise haben wir gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) die beiliegende Stellungnahme vom 21. Juni 2017 (**Anlage**) zu dem Gesetzentwurf erarbeitet und dem Ministerium für Inneres und Sport übermittelt.

Darin haben wir die Zielrichtung des Gesetzentwurfes als grundsätzlich richtig und angesichts der rasant fortschreitenden Digitalisierung als notwendig eingeschätzt.

Verbindliche Standardvorgaben sind aus unserer Sicht allerdings nur dann vertretbar, wenn der Eingriff in die kommunale Organisationshoheit wirklich erforderlich ist.

Der Einschätzung der Landesregierung, wonach der Gesetzentwurf weder Aufgabenübertragungen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt enthält, noch neue Standards für Kommunen setzt, haben wir ausdrücklich widersprochen. Wir erwarten, dass eine konsequente Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu Mehraufwendungen auch bei den Kommunen führen wird, die folglich vom Land auszugleichen sind.

Unabhängig von der Verpflichtung des Landes zum konnexitätsgerechten Mehrbelastungsausgleich haben wir in der Stellungnahme erneut für einen Strategiewechsel geworben. Um die in der Gesetzesbegründung formulierten Ziele zu erreichen, bedarf es aus unserer Sicht in dieser Legislaturperiode einer spürbaren Anschubfinanzierung für die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung. Für den kommunalen Bereich haben wir hierzu eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro vorgeschlagen.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf am 19. September 2017 beschlossen und dem Landtag als Drucksache 7/1877 zur Beschlussfassung übersandt. Darin wird unverändert davon ausgegangen, dass keine finanzielle Mehrbelastung für die Kommunen eintritt.

Die von uns vorgeschlagene Anschubfinanzierung aus dem Ausgleichsstock wird abgelehnt, da der Ausgleichsstock hierfür nicht eingerichtet sei. Die Aufnahme einer entsprechenden Zweckbestimmung erscheint aber grundsätzlich denkbar. Weiter führt die Landesregierung im Vorblatt des Gesetzentwurfes aus:

„Die Landesregierung wird in diesem Gesamtzusammenhang die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Argumente für einen „Strategiewechsel“ zur Erreichung der im Gesetzentwurf genannten Ziele prüfen. Auch nach Auffassung der Landesregierung ist eine „möglichst schnelle Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ entscheidend vom Einsatz sächlicher und personeller Ressourcen und von der Befähigung zur Verwaltungsebenen übergreifenden Zusammenarbeit abhängig.“

Gegenüber der uns zur Stellungnahme übersandten Fassung des Gesetzentwurfs hat die Landesregierung folgende, aus kreislicher Sicht relevante Änderungen vorgenommen:

§ 7 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand

Unserer Kritik folgend wird den Trägern der mittelbaren Verwaltung die Anwendung des § 7 nicht mehr verpflichtend vorgegeben (§ 7 Abs. 4 neu).

§ 17 Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt

Das Landesportal soll nun über standardisierte Schnittstellen die Integration und den Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger ermöglichen (Abs. 1 Satz 1). Andere Verwaltungsträger sind neben dem Bund auch die Kommunen.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass das Land über das Landesportal für Privatpersonen und Verwaltungsträger sog. Nutzerkonten zur Verfügung stellt. Laut der Gesetzesbegründung wird die Bereitstellung von Nutzerkonten über andere (z. B. kommunale) Portale dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 21 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

§ 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verpflichtet Landesbehörden und Einrichtungen des Landes zur Nutzung des Landesportals. Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung können hingegen auf der Grundlage des neu eingefügten Abs. 1 selbst entscheiden, über welches Portal sie elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs anbieten.

Sie können somit auch kommunale Portale nutzen, soweit diese zur Anbindung an einen mit den Verwaltungsportalen von Bund und Ländern gebildeten Portalverbund geeignet sind.

§ 24 Grundsatz der Kooperativen Kommunikation

Eine Verordnung nach § 23 Abs. 3 (einheitliche Standards) darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist und kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Das Einvernehmensziel entspricht unserer Anregung.

§ 25 IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt

Die neu eingefügte Vorschrift schafft erstmals auf gesetzlicher Grundlage ein Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen im Land Sachsen-Anhalt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Derzeit erfolgt diese Zusammenarbeit im IKT-Koordinierungsgremium Land-Kommunen (IKT-KG) auf Basis der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie E-Government“ vom 25. Juli 2014.

Der IT-Kooperationsrat soll dieses Gremium ersetzen und dessen Aufgaben übernehmen sowie der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates mehr Durchsetzungskraft verleihen.

Der Gesetzentwurf wurde am 28. September 2017 in den Landtag eingebracht und federführend in den Ausschuss für Inneres und Sport zur weiteren Beratung überwiesen.